

**14. Kreisverordnung vom 01.11.2017
zur Änderung der „Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen
in der Gemeinde Barsbüttel vom 05.09.1968“**

> Entlassung aus dem Landschaftsschutz -
Neuaufstellung Flächennutzungsplan 2030 <

Aufgrund des § 20 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in der zz. geltenden Fassung i. V. m. § 26 BNatSchG und § 15 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG) vom 24.02.2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301) in der zz. geltenden Fassung sowie § 22 Abs. 1 und 2 BNatSchG i. V. m. § 19 Abs. 7 LNatSchG wird verordnet:

Artikel 1

Die Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Barsbüttel vom 05.09.1968 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. S. 213), zuletzt geändert durch die 13. Kreisverordnung vom 20.09.2017 (Amtliche Bekanntmachung unter <http://www.kreis-stormarn.de/aktuelles/bekanntmachungen/index.html> vom 30.09.2017), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

„Von der Unterschutzstellung ausgenommen sind außerdem

- die Flurstücke 62/2, 74/12 und 719 der Flur 4 der Gemarkung Barsbüttel,
- von der Flur 5 der Gemarkung Barsbüttel:
 - die nördlichen Teile der Flurstücke 982, 52/17, 52/18, 52/21, die wie folgt begrenzt werden: Ausgehend von einem Punkt auf der Grenze des Flurstücks 982, 88,5 m nordnordöstlich seines westlichen Eckpunkts, 265 m nach Ostsudosten bis an dessen Flurstücksgrenze heran, diese nach Ostnordosten aufnehmend, in Verlängerung der nördlichen Grenze des Flurstücks 901 über das Flurstück 982 hinweg, die Flurstücksgrenze desselben 115 m nach Norden aufnehmend, 56 m nach Ostsudosten verlaufend, nach Osten abknickend bis zur östlichen Grenze des Flurstücks 52/18.
 - die nördlichen Teile der Flurstücke 943 und 963, die wie folgt begrenzt werden: Ausgehend vom nördlichen Eckpunkt des Flurstücks 69/7, 46 m nach Westnordwesten verlaufend, 11 m nach Nordnordosten, 93 m nach Westnordwesten, die Grenze des Flurstück 963 nach Norden aufnehmend, nach 39 m nach Westnordwesten abknickend bis an die westliche Grenze desselben Flurstücks heran.“

Artikel 2

Die Grenze der aus dem Landschaftsschutz zu entlassenden Fläche ist in der Abgrenzungskarte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, im Maßstab 1:10.000 dargestellt. Die Landschaftsschutzgebietsgrenze verläuft auf der dem Gebiet zugewandten Seite der grünen Linie. Die Ausfertigung der Abgrenzungskarte wird beim Landrat des Kreises Stormarn als untere Naturschutzbehörde verwahrt. Eine weitere Ausfertigung ist beim

Bürgermeister der Gemeinde Barsbüttel in 22885 Barsbüttel hinterlegt. Die Karte kann bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Bad Oldesloe, 01.11.2017

Kreis Stormarn
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde

Dr. Henning Görtz
Landrat